

# Satzung über die Erhebung von Studiengebühren in weiterbildenden Masterstudiengängen und postgradualen Studiengängen der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen



Stand: 19. Februar 2020

Auf Grund von §§ 2 Abs. 1, 13 Abs. 1 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abschaffung und Kompensation von Studiengebühren vom 21. Dezember 2011 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 19. Februar 2020 die Änderung der Gebührensatzung vom 16. Oktober 2019 beschlossen. Der Rektor hat der Satzung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 LHGebG am 19. Februar 2020 zugestimmt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

## § 1 Gebührenpflicht

Für das Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang sowie von Studierenden im Studiengang Konzertexamen erhebt die Hochschule eine Studiengebühr.

Die Erhebung von Gebühren, Verwaltungskostenbeiträgen, Auslagen und Entgelten gemäß § 1 Abs. 2, 12, 16, 18 und 19 LHGebG sowie Beiträge gemäß dem Studentenwerkgesetz bleiben davon unberührt.

## § 2 Weiterbildende Masterstudiengänge

Weiterbildende Masterstudiengänge i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 2 LHGebG sind folgende Masterstudiengänge:

- Kammermusik, Liedgestaltung, Oper, Vokalensemble, Performance, Neue Musik, Musik und Bewegung, Musikvermittlung, Dirigieren (einschließlich Ensembleleitung), , Klassenmusizieren, Musik für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt, Orchester, Extended Music Education
- Musikwissenschaft

## § 3 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr wird semesterweise erhoben und beträgt für jedes begonnene Semester:

- € 650,00 für weiterbildende bzw. nicht konsekutive Masterstudiengänge
- € 1.000,00 für den Studiengang Konzertexamen (ehemals SO)

Für Ensembles wird die Studiengebühr gemäß Abs. 1 jeweils für das gesamte Ensemble fällig. Die Ensemblemitglieder haften für den Gesamtbetrag der Studiengebühr gesamtschuldnerisch.

Zeiten der Beurlaubung vom Studium sind nicht gebührenpflichtig, wenn der Antrag auf Beurlaubung vor Beginn der Vorlesungszeit gestellt wurde. Erhält ein Studierender erst nach Beginn der Vorlesungszeit von einem Umstand Kenntnis, der zu einer Beurlaubung berechtigt, wird die Gebühr anteilig erstattet.

#### **§ 4 Gebührenbefreiung / Gebührenermäßigung / Stundung**

Eine Gebührenermäßigung von bis zu € 650,-- je Semester kann Studierenden auf Antrag gewährt werden:

- die ein Kind pflegen oder erziehen, das zu Beginn des jeweiligen Semesters das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- bei denen sich ihre Behinderung im Sinne des § 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erheblich studienerschwerend auswirkt
- Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 befreit

Auf Antrag kann die Hochschule unter den Voraussetzungen des § 59 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 LHO Ratenzahlung, Stundung oder Erlass gewähren.

Gebührenermäßigungen oder -befreiung sind in sonstigen begründeten Einzelfällen durch Beschluss des Rektorats möglich.

Anträge sind vor Beginn der Vorlesungszeit zu stellen.

#### **§ 5 Schuldner**

Zur Zahlung verpflichtet ist, wer seine Immatrikulation für einen Studiengang gemäß § 1 beantragt oder bereits für diesen Studiengang immatrikuliert ist.

#### **§ 6 Fälligkeit**

Die Gebühr ist jeweils mit Erlass des Gebührenbescheids zu den dort genannten Zahlungsterminen fällig.

#### **§ 7 Rückerstattung**

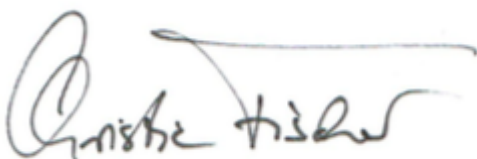
Bei Abbruch des Studiums durch Exmatrikulation oder Studiengangwechsel während des Semesters wird die Gebühr nicht zurückerstattet.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2020/2021 in einem weiterbildenden Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen aufnehmen.

(2) Die Satzung der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen über die Erhebung von Gebühren in den weiterbildenden Masterstudiengängen und postgradualen Studiengängen vom 21. Dezember 2011 in der Fassung vom 16. Oktober 2019 wird aufgehoben. Sie hat jedoch weiter Geltung für Studierende, die ihr Studium in einem weiterbildenden Masterstudiengang oder postgradualen Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen vor dem 1. Oktober 2020 aufgenommen haben.

Trossingen, 19. Februar 2020



Prof. Christian Fischer  
Rektor